

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 10	Panketal, den 31. Dezember 2013	Nummer 12
-------------	---------------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2013	1
2. Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2013	2
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2014	3
4. 1. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung	4
5. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	5
6. Dezentrale Gebührensatzung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal	5
7. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs 1. Änderung B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick	8
8. Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und Ortsbeiräten	8
9. Melderegisterauskünfte anlässlich der Kommunal- und Landtagswahl 2014	10
10. Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014	10
11. Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014	11
12. Festsetzung der Hundesteuer für die Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014	11
13. Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2013	12

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 64. öffentlichen Sitzung am 25. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 36/2008/3

#### Berufung Wahlleiterin der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beruft Cassandra Lehnert als ehrenamtliche Wahlleiterin für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal.

### Beschluss P V 49/2012/6

**Bauliche Maßnahmen für die Umsetzung des Buskonzeptes und zur Verbesserung der P+R Situation im Bereich des Rathauses, Bestätigung der Entwurfsplanung für das Teilobjekt Busbuchten und Freigabe zur Ausführung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 23.08.2013 für die Erweiterung / Umbau der Busbuchten vor dem Rathaus (Schönower Straße) als Grundlage für die weitere Planung mit dem Zusatz, dass der Fußgängerüberweg ohne Großkopfsteinpflaster behindertengerecht gestaltet werden soll.

Der Bürgermeister wird zur Freigabe der Ausführungsplanung sowie zur Vergabe der für die Bauausführung erforderlichen Aufträge ermächtigt.

Die Gemeindevertretung bestätigt die Weiterführung der Planung bis zur Leistungsphase 9 der HOAI sowie die Beauftragung der örtlichen Bauüberwachung gemäß HOAI.

Die Sperre auf dem Produktkonto 541010.785240 wird in der für die Bauausführung und weiterführenden Planung erforderlichen Höhe aufgehoben.

Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt. Die Ausschreibung der Leistung, die Vergabe und die Ausführung erfolgen in 2014.

### Beschluss P V 73/2013

**Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2012 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009**

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 04.07.2013 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 den geprüften Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 46.055.255,64 EUR fest.  
Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 19.993.722,35 EUR.  
Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.030.788,71 EUR.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:  
Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 1.030.788,71 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2012 liegt für jedermann vom 06.01.2014 bis 24.01.2014 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

### Beschluss P V 72/2013

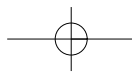
**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung.

### Beschluss P V 76/2013

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Ein-



richtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral -.

**Beschluss P V 99/2010/1**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung –.

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steigt von 1,23 EUR/m<sup>3</sup> auf 1,65 EUR/m<sup>3</sup> netto.

**Beschluss P V 83/2005/2**

**1. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Panketal.

Der Beschluss P V 92/2007/1 wird in Punkt 1. (Festlegung von Einzugsbereichen) aufgehoben.

**Beschluss P V 77/2013**

**Alt-Zepernick 12 „Alter Dorfkrug“ – Bauantrag Umnutzung Gaststätte zu einem Wohngemeinschaftshaus, OT Zepernick**

Die Gemeindevertretung stimmt der Umnutzung der ehemaligen Gaststätte „Alter Dorfkrug“, Alt-Zepernick 12, OT Zepernick, zu einem Wohngemeinschaftshaus zu.

Der Außenbereich soll nutzungsgerecht gestaltet werden.

**Beschluss P V 67/2013/1**

**Abriss Schönower Straße 94, OT Zepernick und Aufhebung einer Haushaltssperre**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Haushaltssperre im Produkt-konto 522010.785306 in Höhe von 20.000 Euro.

Die Gebäude in der Schönower Straße 94 sollen abgerissen werden.

Eine Sanierung ist nicht wirtschaftlich, weshalb der Beschluss P V 35/2004 keine Anwendung findet.

**Beschluss P V 44/2011/6**

**Neubau der Bahnhofstraße im Bereich Bucher Straße bis E.-Thälmann-Straße – Bestätigung der Vorplanung nach der Anliegersammlung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung für den Neubau der Bahnhofstraße (Stand: 13.09.2013). Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weitere Planung bis zur Leistungsphase 7 zu beauftragen.

Unter der Voraussetzung, dass die beantragten Mittel im Haushalt 2014 bestätigt werden, erfolgt die Planung bis zur Leistungsphase 9 sowie die Bauausführung in 2014.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Entwurfsplanung wird die Neuberechnung des Entwässerungskonzeptes für das TEG 19/20 (Bereiche Bahnhofstraße und Uristraße von Bahnhof- bis Rütlistraße) berücksichtigt, um die Voraussetzungen für den Ausbau der Uristraße im genannten Bereich zu schaffen. Die Mittel für den Ausbau der Uristraße im Bereich Bahnhof- bis Rütlistraße werden im Haushalt 2015 beantragt.

Auf Grund der Kurzfristigkeit der Änderung des Bauprogrammes von Gehwegbau auf grundhaften Ausbau der Fahrbahn mit Erneuerung des Regenwasserkanals und der Befestigung eines einseitigen Gehweges, werden die Voraussetzungen im

Jahr 2014 abweichend von der Satzungsregelung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Kosten erhoben.

**Beschluss P V 47/2005/10**

**1. Änderung P V 47/2005/10: 1. Änderung B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Straße“: Bestätigung Entwurf, Stand 10/2013 und Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 10/2013, mit zugehörigem Umweltbericht, Planstand 08/2005 mit Ergänzung Planstand 12/2007, wird gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 10/2013 sowie die vorliegenden umweltrelevanten Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Beschluss P A 81/2012/2**

**Prüfung des Einsatzes von erdgasbetriebenen Blockheizkraftanlagen (BHKW) an den Schulstandorten Schwanebeck und Zepernick**

Die Gemeindevertretung beschließt, von den Ingenieurbüros für die Haustechnik des Hortneubaues in Schwanebeck sowie des Ergänzungsbaues in Zepernick prüfen zu lassen, ob die Verwendung einer mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftanlage (BHKW) für diese Schulstandorte zu einer Energie- und Kosteneinsparung führt.

Diese Prüfung soll ebenfalls die Verwendung von Anlagen zur Wandlung von Niedertemperaturwärme ab 80° C in elektrischen Strom (ORC) beinhalten.

Hierbei sind am Standort Schwanebeck sowohl das Hortgebäude als auch der Umbau der Oberschule und die eventuelle Erweiterung der Grundschule (Verbindungsbau) zu berücksichtigen. Weiterhin sind jene Gebäude, welche in der Zukunft mit einer neuen Anlage versehen werden müssen, mit zu betrachten.

Für den Ergänzungsbau am Standort Zepernick ist analog zu verfahren.

**Amtliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 65. öffentlichen Sitzung (Sondersitzung) am 02. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

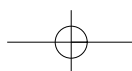
**Beschluss P V 20/2013/5**

**Schulstandort Schwanebeck – Beteiligung der Kinder, Eltern und Lehrerschaft**

Der Bürgermeister wird beauftragt, am Schulstandort Schwanebeck eine Oberschule mit integrierter zweizügiger Grundschule zu errichten.

Er wird hierfür beauftragt, die Grundschule Schwanebeck und die Oberschule Schwanebeck formell aufzulösen und gleichzeitig eine Grund- und Oberschule zu errichten und die hierfür notwendigen Anträge beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu stellen (§ 104 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG).

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, für 2014 die Planung der Sanierung des Oberschulgebäudes inklusive des dringend notwendigen zweiten Rettungsweges zu beauftragen. Die Entwürfe (LP 3) sind der Gemeindevertretung vorzulegen. Die Kosten sollen 4,5 Mio Euro nicht über-



steigen. Die bauliche Realisierung soll ab 2015 erfolgen. Die Mittel werden mit der 2. Lesung des Haushaltes 2014 der Gemeinde Panketal ab Haushaltsjahr 2015 abgebildet.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>28.465.100,00 EUR</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>28.375.200,00 EUR</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>35.000,00 EUR</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>35.000,00 EUR</b>
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>30.079.900,00 EUR</b>
Auszahlungen auf	<b>44.697.900,00 EUR</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>26.703.700,00 EUR</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>25.466.100,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.376.200,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>19.231.800,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 EUR</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 EUR</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0,00 EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**6.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**
2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **2.000.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 17.12.2013

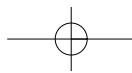
gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2013, Nr. 12, öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.



Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 17.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)
- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11 Nr. 35)

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25. November 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.

Einzugsbereiche sind nicht festgelegt.

#### § 2 (3) wird wie folgt neu gefasst:

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG u.a. nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

#### § 3 (3) wird wie folgt neu gefasst:

Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule	Zügigkeit
-------------	-----------

Grundschule Schwanebeck	2
Grundschule Zepernick	4

Kapazitätsmehrbedarf wird ausschließlich von der Grundschule Zepernick abgedeckt.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 02. Dezember 2013

gez. Siegel  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung vom 25.11.2013 wird hiermit im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2013 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Die vollständig geänderte Satzung lautet somit wie folgt:

## SATZUNG über die Bildung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung) der Gemeinde Panketal

Aufgrund von

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)
- §§ 100, 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35)

hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

Die Gemeinde Panketal als Schulträger im Sinne des § 100 BbgSchulG bestimmt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung die Schulbezirke für die Grundschulen in der Gemeinde Panketal.

### § 2 Schulbezirke

(1) Der Schulbezirk gemäß § 1 für jede Grundschule Panketals (Grundschule Schwanebeck, Dorfstraße 14 f, 16341 Panketal und Grundschule Zepernick, Schönerlinder Straße 43 – 47, 16341 Panketal) umfasst jeweils das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal. Die Schulbezirke sind deckungsgleich i.S.d. § 106 Abs.2 S. 2 BbgSchulG.

(2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt an der von den Eltern gewünschten Schule.

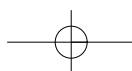
Einzugsbereiche sind nicht festgelegt.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG u.a. nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

### § 3 Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) lt. Errichtungsbeschluss festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gül-



tigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule	Zügigkeit
Grundschule Schwanebeck	2
Grundschule Zepernick	4

Kapazitätsmehrbedarf wird ausschließlich von der Grundschule Zepernick abgedeckt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 25.11.2013 diese Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) wird geändert.

#### Artikel 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,65 EUR/m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

#### Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Panketal, den 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung – vom 25.11.2013 wird hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Panketal vom 31.12.2013 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I/91, S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 25.11.2013 diese Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

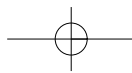
##### Allgemeines

Der Eigenbetrieb betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

#### § 2

##### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Der Eigenbetrieb erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühren werden



jeweils für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen gesondert erhoben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Schmutzwasserentsorgung aus Abwassergruben
  1. Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
  2. Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten:
    - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
  3. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen sofern der Eigenbetrieb oder sein Beauftragter nicht selbst abliest. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
  4. Die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Eigenbetrieb für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss und der vom Eigenbetrieb verplombt wird, nachzuweisen. Die Zähler sind beim Eigenbetrieb zur Verplombung durch einen Beauftragten des Eigenbetriebes anzumelden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Besteht auf einem Grundstück eine Eigenversorgungsanlage ohne plombierten Wasserzähler, so wird die von diesem Grundstück eingeleitete Schmutzwassermenge nach den tatsächlichen Verhältnissen unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind. Sonstige dem Grundstück zugeführte Wassermengen werden, soweit keine Messeinrichtungen vorhanden sind, nach den vorhandenen Angaben festgesetzt, dies gilt insbesondere dann, wenn die entsorgten Schmutzwassermengen größer sind als die Wassermengen i.S.d. Abs. 1, Nr. 2. Buchstabe a und b.
  5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Eigenbetrieb einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 1, Nr. 4, Sätze 2, 3 und 4 sinngemäß.

6. Die Gebührenschuldner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen nach Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 nicht beschädigt und unbrauchbar sind.

- (2) Schmutzwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen
 

Maßstab für die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen ist die festgestellte Menge des Entsorgungsgutes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter. Die Entsorgungsmenge des abzufahrenden Abfuhrsgutes wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen.

### § 4

#### Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 7,33 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 22,47 Euro erhoben.

### § 5

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz nicht zu ermitteln, ist gebührenpflichtig der sonstig dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

### § 6

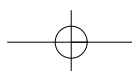
#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück hergestellt ist und benutzt wird und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgen kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück nicht mehr an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

### § 7

#### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenpflichtigen und entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit diesem Zeitpunkt. Der Erhebungszeitraum für die Klärschlammgebühr umfasst den Zeitraum der tatsächlich ausgeführten Leistung.



**§ 8****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Eigenbetrieb nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.
- (4) Die Mengengebühr bei der Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird nach erfolgreicher Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch gesonderten Bescheid festgesetzt und 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 9****Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Eigenbetrieb jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

**§ 10****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der nach § 5 Verpflichtete hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage mit einer Anmeldefrist von mindestens einer Woche gerechnet ab Eingang des Transportauftrages beim Entsorgungsunternehmen anzumelden.
- (4) Für eine Abfahrt in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester gilt eine 10-tägige Anmeldefrist.

**§ 11****Zusätzliche Leistungen**

- (1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 5,95 EUR je diesbezüglicher Anfuhr. Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.03.2014 beträgt der Kostenersatz 29,75 EUR.

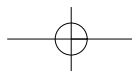
- (2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung in Höhe von 8,93 EUR: werktags nach 18.00 Uhr, samstags nach 14.00 Uhr, sonn- und feiertags.  
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 beträgt der Kostenersatz 4,01 EUR.
- (3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 11,90 EUR.  
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 beträgt der Kostenersatz 5,35 EUR.
- (4) Wird die Entsorgung entsprechend der Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.
- (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 0,24 EUR pro Meter erhoben.  
Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.03.2014 beträgt der Kostenersatz 1,02 EUR pro Meter bei Schlauchlängen von mehr als 10 m.

**§ 12****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Eigenbetrieb zulässig: Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

**§ 13****Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Eigenbetrieb leichtfertig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebührenvorteile für sich oder andere erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen und die sonst dem Grundstück zugeführten Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt
  - entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 keinen Zähler einbauen lässt
  - entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die Verplombung eines Wasserzählers zerstört oder Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht
  - entgegen § 9 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Eigenbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
  - entgegen § 10 Abs. 1 den Eigentumswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
  - entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung



oder Beseitigung der Anlagen zur Grundstücksentwässerung nicht schriftlich anzeigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Panketal, 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunal-service Panketal – Gebührensatzung dezentral – vom 25.11.2013 wird hiermit im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2013 (Nr. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02.12.2013

gez.  
Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick

Der von der Gemeindevertretung Panketal am 25.11.2013 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 10/2013 und zugehörigem Umweltbericht, Planstand 08/2005 mit Ergänzung, Planstand 12/2007 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **15.01.2014 bis einschließlich 17.02.2014** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten :

#### Montag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

#### Mittwoch

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

#### Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der beigelegte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Umweltbe-



richt, Geotechnisches Gutachten und orientierende Altlastenuntersuchung, Prüfbericht Bodenmischplatte). Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

1. mit wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
- Abschätzung Gefährdungspotenzial Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser
2. mit wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Umwelt:

– Abschätzung Gefährdungspotenzial Wirkungspfad Boden-Grundwasser

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Panketal, 06.12.2013

Fornell  
Bürgermeister

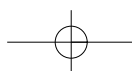
### WAHLBEKANNTMACHUNG Wahlen der Gemeindevertretung Panketal, der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt.

#### I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal und der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick am

**Sonntag, dem 25. Mai 2014 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr** statt.





**II. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter**

	Vertreter	Höchstzahl der Bewerber Bewerberinnen je Wahl- Vorschlag
Gemeindevertretung Panketal	28	42
Ortsbeirat Zepernick	9	14
Ortsbeirat Schwanebeck	9	14

**III. Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise**

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.

**IV. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag für

die Gemeindevertretung Panketal muss von mindestens **20**

den Ortsbeirat Zepernick muss von mindestens **20**

den Ortsbeirat Schwanebeck muss von mindestens **10**

wahlberechtigten Personen des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahIG

1. bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
- im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
- im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

2. bei Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
- im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

3. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

Gem. § 28 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung kein Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebiets-

vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

**V. Inhalt der Vorschläge**

Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahIG wählbar sein;
  - der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 33 BbgKWahIG bestimmt worden sein;
  - Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

**VI. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum

**20. März 2014, 12.00 Uhr**

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Panketal, Frau Lehnert, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 214 einzureichen.

**VII. Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgerinnen/-bürgern**

Wählbar sind auch alle Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltage

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei Inhaberinnen/Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet,
- nicht nach § 9 BbgKWahIG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen,
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Sie müssen, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber erklärt haben, der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Meldebehörde nach den Nr. 1 bis 4 sowie eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

C. Lehnert  
Wahlleiterin

## Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung anlässlich der Kommunal- und Landtagswahlen 2014

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, Nr. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11) darf die Meldebehörde an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der **Kommunalwahl am 25. Mai und der Landtagswahl am 14. September 2014** in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Es handelt sich um nachfolgende Angaben:

1. *Familienname*, 2. *Vornamen*, 3. *Doktorgrad*, 4. *gegenwärtige Anschriften*, 5. *die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist*.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Kommunalwahlen am **25. Mai 2014** und der Landtagswahl am **14. September 2014** weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin. Der Hinweis ergeht in Anwendung von § 33 (6) des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, Nr. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11).

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die Gemeinde Panketal, Meldebehörde, Schönower Straße 105, 16341 Panketal oder per E-Mail an: j.stege@panketal.de bzw. m.grascha@panketal.de bzw. können Sie Ihr Widerspruchsrecht auch persönlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Meldestelle (Zimmer 206 + 208) zu den Öffnungszeiten

montags von 09.00 – 12.00 Uhr  
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

ausüben.

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013). Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt auf

– 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und

– 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit erneut keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.**

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe, wie zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagt, festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundstücksabgabenbescheid zugegangen wäre. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag zum 1. Juli fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschrifteinzugsermächtigung bzw. **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde  
IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 17.12.2013

gez.  
R. Fornell,  
Bürgermeister

## Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

– jährlich 10 % des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

### Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2014 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

### Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugsermächtigung bzw. **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn

von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 17.12.2013

gez.  
R. Fornell  
Bürgermeister

## Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2014

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund                    | 46,00 Euro  |
| b) für den zweiten Hund                   | 76,00 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund                | 122,00 Euro |
| d) für den 1. gefährlichen Hund           | 409,00 Euro |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |             |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund   | 512,00 Euro |
| (im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) |             |

### Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2014.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2014 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2014 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

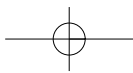
### Sie erhalten für das Kalenderjahr 2014 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

### Zahlungsaufforderung

Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **keine** Lastschriftinzugsermächtigung bzw. **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit **kein** automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE) zu überweisen.



Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 17.12.2013

gez.  
R. Fornell  
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. P V 71/2013/1**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Panketal mit ihren Bestandteilen und Anlagen nach §§ 65 (Abs. 1 f.) und 66 (Abs. 1 f.) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

